

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

3/SN-82/ME

WIEN, 1984 08 09

Zl. 11.402/02-I 1/84
Sachbearbeiter: Dr. Eder-Paier
Tel. 7500/6689 DW.

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BMLF GESETZENTWURF	
Zl.	41-GE/1984
Datum:	17. AUG. 1984
Verteilt:	1984-08-17 Walzhofer

Dr. Lösch

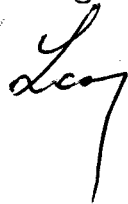
Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einräumung von Privilegien an nicht-
staatliche internationale Organisationen;
Stellungnahme des BMLF

- ./.
- In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 08 09

Zl. 11.402/02-I 1/84
Sachbearbeiter: Dr. Eder-Paier
Tel. 7500/6689 DW.

An das

Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einräumung von Privilegien an nicht-
staatliche internationale Organisationen;
Stellungnahme des BMLF
zu Zl. 3.025.02/192-I.2.a/84 vom 9. Juli 1984

Zu dem vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale
Organisationen beehrt sich das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

Es wird angeregt, die bescheidmäßige Anerkennung einer
nichtstaatlichen Organisation gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes-
entwurfes von einem Antrag der internationalen Organisation,
mit der die nichtstaatliche internationale Organisation in
einem Zusammenhang gemäß § 1 Abs.2 Z.3 des Gesetzesentwurfes
steht, abhängig zu machen. Dieser internationalen Organisation
wird es am ehesten möglich sein, zu beurteilen, ob die
Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Z. 3 gegeben sind, insbesondere
ob die Tätigkeit der nichtstaatlichen internationalen
Organisation in unmittelbarem Zusammenhang mit einer satzungsmäßigen
Tätigkeit der internationalen Organisation steht.

Ferner wird angeregt, bei der Zulassung einer nichtstaatlichen internationalen Organisation jene Ressorts zu hören, deren Geschäftsbereich durch die Tätigkeit der nichtstaatlichen internationalen Organisation berührt werden könnte.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Leng' or similar, written in a cursive style.